



Bundesverband e.V.

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: info@awo.org

Internet: awo.org

Verantwortlich: Bundesvorstand

© AWO Bundesverband e. V.

2023

Inhaltsübersicht

Ziffer	
Ziffer 1 Präambel.....	5
Ziffer 2 Aufgaben.....	6
Ziffer 3 Mitgliedschaft	7
Ziffer 4 Förder*innen	8
Ziffer 5 Aufbau.....	8
Ziffer 6 Verbandsführung und Unternehmenssteuerung	12
Ziffer 7 Finanzordnung	14
Ziffer 8 Revisionsordnung	15
Ziffer 8.1 Verbands-/Vereinsrevision	17
Ziffer 8.2 Innenrevision	19
Ziffer 8.3 Wirtschaftsprüfung	20
Ziffer 9 Aufsicht	20
Ziffer 10 Vereinsgerichtbarkeit.....	25
Ziffer 10.1 Vereinsgerichte	25
Ziffer 10.2 Bildung des Vereinsgerichts	26
Ziffer 10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts	26
Ziffer 10.4 Ausschlussfrist	27
Ziffer 10.5 Vereinsgerichtsordnung	27
Ziffer 11 Ordnungsmaßnahmen	28
Ziffer 12 Verbandliches Markenrecht.....	30
Ziffer 13 Satzungen der AWO-Gliederungen.....	32

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg
geändert durch die Sonderkonferenz 2002 in Aachen,
geändert durch die Bundeskonferenz 2005 in Hannover,
geändert durch die Bundeskonferenz 2007 in Magdeburg,
geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin,
geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn,
geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin,
geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021 in Berlin,
zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig,
- eingetragen in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg am 19.09.2023 -

1 Präambel

(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.

(2) ¹Sie bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus:

²Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

³Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

- das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit;
- die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;
- der Anspruch des*der Einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere die Gleichstellung von Frauen, welche im Einklang mit der Frauenpolitik des AWO Grundsatzprogramms steht;
- die Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im sozialen Gemeinwesen um sozialem Unrecht entgegenzuwirken;
- das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen wie unternehmerischen Handeln;
- die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird;
- die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des*der Einzelnen;
- den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;
- die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen;
- die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen;
- Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse.

2 Aufgaben

(1) ¹Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit.

²Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder, des Bundes und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien.

³Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.

(2) ¹Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

²Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden.

³Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen.

⁴Auf europäischer und internationaler Ebene arbeitet die Arbeiterwohlfahrt mit ihren Partnern eng zusammen.

(3) Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

- Anregung und Förderung der Selbsthilfe;
- Förderung ehrenamtlicher Betätigung;
- Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege;
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Rechtsträger;
- Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;
- Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO;
- Maßnahmen zur Armutsbekämpfung;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;
- Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
- Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
- Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung;
- Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.

3 Mitgliedschaft

(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.

(3) ¹Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

²Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie den Namen AWO führen und in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind.

³Andere juristische Personen können korporative Mitglieder gemäß Absatz 6 sein.

⁴Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

⁵Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(4) ¹Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein bzw. im Kreisverband erworben werden.

²In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein des Wohnbereichs erworben.

³Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt, sowie auf eigenen Wunsch, können natürliche Personen ihre Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder Kreisverband nach ihrer Wahl begründen.

⁴Die Mitgliedschaft in mehreren Ortsvereinen ist möglich, wobei nur eine Mitgliedschaft eine persönliche Mitgliedschaft ist und die jeweils anderen als Fördermitgliedschaften begründet werden müssen.

(5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.

(6) ¹Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen.

²Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein.

³Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten.

⁴Andere können Förder*innen werden.

⁵Näheres regeln die Satzungen und die vom Bundesausschuss zu beschließende Richtlinie.

(7) Interessierten Bürger*innen kann ein Gaststatus eingeräumt werden.

(8) Die Regelungen des Verbandsstatuts gelten entsprechend, wenn für die Gliederungen andere Bezeichnungen gewählt werden.

4 Förder*innen

¹Förder*innen unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen.

²Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge".

³Förder*in kann nur sein, wer auch in der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfasst ist.

⁴Keine Förder*innen in diesem Sinne sind Unterstützer*innen lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.

5 Aufbau

(1) ¹Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften) bilden gemeinsam mit dem Bundesverband die Arbeiterwohlfahrt.

²Die Regelungen des Grundsatzprogramms von 1998, in der ergänzten Fassung von 2005, die sich auf den Organisationsaufbau und die unternehmerischen Tätigkeiten beziehen, werden dem Bundesausschuss übertragen, soweit eine Umsetzung in das AWO-Verbandsstatut noch nicht erfolgt ist.

³Diesbezügliche Beschlüsse des Bundesausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

⁴Diese Regelungs- und Beschlusskompetenz des Bundesausschusses gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz.

⁵Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder.

⁶Abweichungen können in begründeten Fällen durch die nächsthöhere Gliederung zugelassen werden.

⁷Für unternehmerische Betätigungen gilt Ziffer 5 Absatz 3 des Verbandsstatuts.

(1a) Ortsverein

¹Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden AWO-Mitglieder bilden einen Ortsverein.

²Bis zur Gründung oder Wiedegründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet werden.

³Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen muss nach Ziffer 3 Absatz 4 des Verbandsstatuts in einem Ortsverein oder Kreisverband begründet werden.

(1b) Gemeinde- bzw. Stadtverband

Die Ortsvereine einer Gemeinde können einen Gemeindeverband bilden und die Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt können einen Stadtverband bilden.

(1c) Kreisverband

Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.

(1d) Bezirksverband

¹Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs.

²Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt.

³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

(1e) Landesgliederungen (Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften)

¹Die Landesgliederungen werden von der Arbeiterwohlfahrt eines Bundeslandes gebildet.

²Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes.

³Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.

(1f) Bundesverband

¹Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt.

²Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

(1g) Bildung themenbezogener Gruppen

¹Die natürlichen Personen, die Mitglied eines Ortsvereins oder eines Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt sind, können sich zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.

²Die Koordination der Arbeit der themenbezogenen Gruppe obliegt einer AWO-Gliederung, wobei themenbezogene Gruppen auf allen Gliederungsebenen angesiedelt sein können.

³Auch natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Arbeitsgruppe engagieren.

(2) ¹Zur Entwicklung der verbandlichen Arbeit und fachpolitischer Positionen können Fachausschüsse eingesetzt werden.

²Diese erarbeiten zur Sicherung der Qualität sozialer Arbeit

- Qualitätsstandards und
- fachliche Positionen.

³Die Fachausschüsse bündeln fachliche Kompetenz.

⁴Ihre Mitglieder sollen die ehrenamtliche Basis der AWO unter sinnvoller Verzahnung mit hauptamtlich Tätigen widerspiegeln.

⁵Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt demgemäß der jeweiligen Satzung zuständigen Gremium, wobei dieses die Geschäftsführung oder den hauptamtlichen Vorstand an die Erfüllung z. B. der entwickelten Qualitätsstandards bindet.

(3) ¹Konkurrenzsituationen zwischen AWO-Gliederungen und/oder AWO-Unternehmen sind zu vermeiden.

²AWO-Unternehmen bzw. AWO-Gliederungen, die im Zuständigkeitsgebiet einer anderen AWO-Gliederung unternehmerisch tätig werden wollen, müssen das schriftliche Einverständnis des zuständigen AWO-Mitgliederverbandes einholen (AWO-Gebietsschutz).

³Bei mangelndem Einverständnis sind Interessenkonflikte von den Beteiligten einvernehmlich zu lösen.

⁴Andernfalls findet ein regionales Schlichtungsverfahren statt.

⁵Bei mangelndem Einvernehmen oder wenn ein Landes- und/oder Bezirksverband, bzw. dessen Unternehmen selbst Konfliktparteien ist/sind, entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen und abschließend die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu berufende unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz, in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten.

⁶Die Feststellung eines Verstoßes gegen den Gebietsschutz durch die Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz schließt den Antrag beim zuständigen Vereinsgericht nicht aus.

⁷Das nähere Verfahren legt der Bundesausschuss fest.

(4) ¹Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes.

²Der Aufbau soll analog der Arbeiterwohlfahrt erfolgen.

³Mitglieder des Jugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der AWO sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.

⁴Die AWO bekennt sich zum Jugendwerk als eigenständigem Kinder- und Jugendverband der AWO.

⁵Das Jugendwerk der AWO bietet vielen Kindern und Jugendlichen eine Plattform, sich sozial und politisch zu engagieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten.

⁶Jugendwerk und AWO haben gleichermaßen ein Interesse daran, dieses Engagement zu fördern und die diesem Engagement zu Grunde liegenden Werte stärker gesellschaftlich einzufordern.

⁷Das Jugendwerk hat in seinen Leitsätzen die Grundsätze und Werte, das Menschenbild, Ziele und Forderungen sowie die Aufgaben für die Arbeit des Jugendverbandes festgelegt.

⁸Die Aktivitäten des Jugendwerkes im Rahmen dieser Leitsätze haben einen eigenen Stellenwert und sind Jugendarbeit nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jugendverband.

⁹Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören (§ 11 Absatz 3 SGB VIII):

- a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung;
- b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit;
- c) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit;
- d) internationale Jugendarbeit;
- e) Kinder- und Jugendberatung;
- f) Jugendberatung.

¹⁰Das Engagement von Jugendgruppenleiter*innen in Jugendgruppen, in Seminararbeit, in politischen Aktivitäten und auf Ferienfahrten ist ein wesentlicher Bestandteil der ehrenamtlichen Arbeit in der AWO und im Jugendwerk und stärkt das soziale Engagement des Gesamtverbandes und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

¹¹Die Arbeiterwohlfahrt wünscht sich von den jungen Menschen im Jugendwerk Neugier und Interesse für die Wurzeln der Arbeit der AWO. Insbesondere Jugendwerkleiter*innen, die die Altersgrenze erreichen, erreicht haben oder sich nicht weiter im Jugendverband engagieren, lädt die Arbeiterwohlfahrt ein, in ihren Arbeitsfeldern mitzuwirken.

¹²Die AWO hat das Ziel, Jugendwerkleiter*innen durch attraktive Mitwirkungsmöglichkeiten im Verband langfristig auch als aktive AWO Mitglieder zu gewinnen.

¹³Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.

¹⁴Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

6 Verbandsführung und Unternehmenssteuerung

(1) Die strategische Steuerung und Kontrolle sowie die operative Führung des AWO-Mitgliederverbandes und seiner sozialen Betriebe können in der AWO organisatorisch und personell getrennt wahrgenommen werden.

(2) Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann alternativ geregelt werden:

- durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen;
- durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.

(3) ¹Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der AWO-Mitgliederverband in der Gesamtverantwortung für die AWO-Unternehmenspolitik.

²Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.

³Der AWO-Mitgliederverband trägt Verantwortung für die Orientierung der rechtlich selbständigen AWO-Unternehmen an den Werten der AWO, die im Grundsatzprogramm festgelegt sind.

⁴Die AWO-Unternehmen sind dazu auf das AWO-QM-System aus anerkannten Normen und Verfahren zu verpflichten und müssen über die Erfüllung entsprechende Nachweise führen (Zertifizierung).

⁵Zertifizierte AWO-Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind berechtigt, das AWO-Signet zu führen.

⁶Übergangsfristen und Modalitäten regelt der Bundesausschuss.

⁷Zur Sicherung der regionalen Verankerung der AWO-Unternehmen sind verbindliche Regelungen mit dem AWO-Mitgliederverband zu treffen.

⁸Die Gesellschafter*innen der Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO-Unternehmen herbeizuführen.

(4) ¹Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt.

²Hierzu bestehen drei Optionen:

- a) Erstens: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäfte bestellt er eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen. Diese*dieser ist als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.
- b) Zweitens: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann ein*e Geschäftsführer*in gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.
- c) Drittens: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches „Präsidium“.

(5) ¹Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung und -kontrolle sind in dem AWO-Governance-Kodex festgelegt.

²Dieser enthält insbesondere Vorgaben zur Trennung von Führung und Aufsicht, zur Ausgestaltung der Aufsichtsgremien und Geschäftsführungen sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

³Der AWO-Governance-Kodex ist eine veränderte Fassung vom Unternehmenskodex, welcher 2008 durch die Bundeskonferenz beschlossen wurde.

⁴Für Veränderungen des Kodex ist der Bundesausschuss zuständig.

⁵Der AWO-Governance-Kodex ist ein Beschluss gemäß Ziffer 11 Absatz 1 des Verbandsstatuts.

(6) ¹Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Präsidium ist, soweit die Satzung keine hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung (Präsidiumsmodell oder für den*die Geschäftsführer*in nach Ziffer 6 Absatz 4, Satz 2 b) - 2. Option) vorsieht, grundsätzlich ehrenamtlich.

²Eine Vergütung kann gezahlt werden, soweit die jeweilige Satzung dies vorsieht.

³Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder der jeweilige Gliederungsausschuss.

⁴Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.

7 Finanzordnung

(1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:

- der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen;
- Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen;
- Zuwendungen von Förder*innen;
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln;
- Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen;
- Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.

(2) An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände abgeführt:

- aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe im Rahmen der Tätigkeit von AWO International;
- aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %;
- aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 13 %.

(2a) ¹Zur Finanzierung von Spitzenverbandsaufgaben des Bundesverbandes haben folgende Körperschaften einen Jahresbeitrag an den Bundesverband zu leisten:

- alle juristischen Personen, die im Sinne von Ziffer 3 Absatz 3 Satz 2 des Verbandsstatuts Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sind und
- alle mit ihnen verbundenen Unternehmen.

²Die Höhe des Beitrags orientiert sich an dem Bruttoarbeitsentgelt der hauptamtlichen Beschäftigten bei der jeweiligen Körperschaft.

³Grundlage bilden die in der Regel bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gemeldeten Bruttoarbeitsentgelte der jeweiligen Körperschaft.

⁴Der Beitragsbescheid der BGW des Vor-Vorjahres ist, beziehungsweise entsprechende Nachweise über die gesamten Bruttoarbeitsentgelte sind, dem Bundesverband von der jeweiligen Körperschaft bis zum 1. Januar des Beitragsjahres vorzulegen.

⁵Die Körperschaft hat stets sicherzustellen, dass die für die Erhebung des Jahresbeitrags erforderlichen Angaben dem Bundesverband rechtzeitig mitgeteilt werden.

⁶Erfolgt die Mitteilung nicht, schätzt der Bundesverband die Höhe der Bemessungsgrundlage für diese Körperschaft.

⁷Der Jahresbeitrag ist zum 1. Juli des laufenden Jahres fällig.

⁸Das Präsidium des Bundesverbandes entscheidet im Einzelfall über eine Stundung oder einen Erlass nach den Grundsätzen der Abgabenordnung.

⁹Näheres zur Erhebung nach diesem Absatz wird durch die Bundeskonferenz in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) ¹Der Bundesverband, die Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände sowie die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt sind zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz und Investitionspläne) verpflichtet.

²Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die die in Satz 1 Benannten beherrschenden Einfluss haben.

³Ausnahmen und Näheres regelt eine Richtlinie.

⁴Maßgebend für Ausnahmen darf nicht nur die Gliederungsebene sein.

⁵Die Richtlinie ist vom Bundesausschuss zu beschließen.

(4) ¹Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind.

²Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden.

³Eine von diesem Absatz abweichende, vereinfachte Form der Buchführung ist in Gliederungen zulässig, die keine hauptamtliche Tätigkeit ausüben, wenn und solange sie den Regelungen zur Gemeinnützigkeit entspricht und von der nächsthöheren Gliederung genehmigt wurde.

⁴Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt.

⁵Kleinere Vereine können freiwillig einen Lagebericht erstellen.

⁶Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.

(5) ¹Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

²Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen.

³In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen.

⁴Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.

8 Revisionsordnung

(1) ¹Mit der Revision soll geprüft und hinreichend sichergestellt werden, dass die AWO-Gliederungen einschließlich ihrer Unternehmen betriebswirtschaftlich sachgerecht nach den Maßstäben eines ehrbaren Kaufmanns arbeiten, ihre Risiken

erkennen und steuern sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung entsprechend der Vorgaben und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Werte gewährleisten.

²Die unterschiedlichen Revisionsaufgaben werden wahrgenommen durch

- die Verbands-/Vereinsrevision;
- die Innenrevision;
- die Wirtschaftsprüfung.

(1a) ¹Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Verbands-/Vereinsrevisor*innen (im Folgenden: Verbandsrevisor*innen) sind ehrenamtlich tätig.

²Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen.

³Das Prüffeld der Verbandsrevision erstreckt sich im Grundsatz auf die Tätigkeiten des Präsidiums bzw. ehrenamtlichen Vorstands.

⁴Dabei ist der Schwerpunkt die Prüfung, ob innerhalb des Präsidiums oder ehrenamtlichen Vorstands und bei der Ausführung deren Arbeit – insbesondere hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung – die Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen der AWO und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, sowie ob – im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung – die kaufmännischen Prinzipien beachtet werden.

(1b) ¹Im Wege der Innenrevision können unabhängig vom Tagesgeschäft interne Prüfungen unterschiedlichen Inhalts und Umfangs in der Gliederung oder bei den Unternehmen durchgeführt werden.

²Die Einrichtung einer Innenrevision ist freiwillig.

³Sie bildet in der Regel eine eigene, unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte Stabsstelle oder Abteilung.

⁴Aufgaben der Innenrevision können auch an externe Dritte vergeben werden.

⁵Die Auswahl der Prüffelder der Innenrevision liegt im Ermessen der Geschäftsführung und orientiert sich an der Größe der Gliederung und der Komplexität ihrer Aufgabenbereiche.

⁶In der Regel erstrecken sich die Prüffelder auf jene Bereiche, die nicht bereits vom Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfung abgedeckt sind.

(1c) ¹Gegenstand der Wirtschaftsprüfung ist vorrangig die jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlussberichtes entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften und weitergehenden Regelungen anderer Gesetze oder Verordnungen sowie satzungsmäßigen Vorschriften.

²Die Wirtschaftsprüfung wird durch einen externen Dritten (zugelassene Wirtschaftsprüfer*innen bzw. vereidigte Buchprüfer*innen) durchgeführt.

³Die Prüfer*innen befassen sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit der Kontrolle, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zur Buchführung und Bilanzierung bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle eingehalten worden sind.

⁴Sie prüfen zudem, ob die Darstellung der Ergebnisse das tatsächliche Verhältnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gliederung bzw. des Unternehmens widerspiegelt.

⁵Mit dem Testat der Wirtschaftsprüfer*innen wird die korrekte Darstellung bestätigt, es stellt aber grundsätzlich keine Bewertung der wirtschaftlichen Situation oder der Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung dar.

⁶Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüfung kann über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus auf andere Themenbereiche erweitert werden.

(2) ¹Den Revisor*innen ist Einsicht in alle digitalen und analogen Daten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden.

²Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

(3) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

(4) Dem*Der Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

(5) Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit sind die jeweiligen AWO-Gesellschafter*innen und das zur Aufsicht berechnete Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

(6) Das Präsidium des Bundesverbandes beschließt eine Arbeitshilfe zur Revision.

8.1 Verbands-/Vereinsrevision

(1) ¹Die Verbandsrevisor*innen überprüfen und überwachen die Einhaltung der formellen Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse von Organen der Arbeiterwohlfahrt sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstands, insbesondere im Rahmen von dessen Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

²Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen satzungsmäßige oder gesetzliche Vorschriften, die die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte betreffen, haben sie eine Überprüfung des möglichen Verstoßes vorzunehmen.

³Davon unberührt bleibt das Recht, auf der Grundlage der Satzung, des Verbandsstatuts, der Beschlüsse von Organen und der allgemeinen Gesetze die Führung der Geschäfte zu überprüfen.

⁴Darüber hinaus können Verbandsrevisor*innen weitere Aufgaben wie zum Beispiel die Kassenprüfung bei kleinen Gliederungen oder die Prüfung der Verwendung der Mittel und der Budgetierung übernehmen.

(2) ¹Die Verbandsrevisor*innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

²Die Verbandsrevisor*innen haben in der Verbandskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung Auskunft über ihre Prüfungstätigkeit zu geben.

³Sie haben weiterhin ein Teilnahme- und Rederecht in der Verbandskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung.

⁴Dies gilt auch für Gremiensitzungen der eigenen Gliederung sowie vor dem Vereinsgericht.

(3) Sind mehrere Verbandsrevisor*innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) ¹Die Prüfung durch die Verbandsrevision sollte mindestens einmal jährlich geschehen.

²Die Verbandsrevisor*innen können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.

(5) ¹Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen.

²Ein Bericht ist der eigenen Konferenz, bzw. Mitgliederversammlung vorzulegen.

(6) Die Verbandsrevisor*innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Präsidien bzw. den Sitzungen der ehrenamtlichen Vorstände ihrer Gliederung teilnehmen.

(7) ¹Die Verbandsrevision kann im Rahmen ihrer Prüfung Unterstützung bei der übergeordneten Gliederung, des Bundesverbandes oder der Innenrevision der eigenen Gliederung anfragen.

²Die Verbandsrevisor*innen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zustimmung des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstands auf Kosten der Gliederung der Unterstützung durch externe Dritte bedienen.

(8) ¹In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden.

²Diese kann – in Abstimmung mit ihren Verbandsrevisor*innen – Innenrevisor*innen oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung diesen übertragen.

(9) ¹Sind zwei verschiedene Gliederungsebenen an einer Gesellschaft beteiligt (z.B. Kreisverband und Landes-, bzw. Bezirksverband), so erstrecken sich die Rechte der Verbandsrevision der höheren Ebene auf die Prüfung dieser Gesellschaft.

²In diesem Fall gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung zur Haftungserleichterung des Vorstandes auch für die Verbandsrevisor*innen.

8.2 Innenrevision

(1) ¹Der Prüfungsauftrag der Innenrevision bezieht sich in der Regel auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Abläufe der Gliederung sowie der kontrollierten Beteiligungsgesellschaften unter Berücksichtigung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, satzungsmäßigen, innerverbandlichen und sonstigen Vorschriften oder Anweisungen.

²Die regelmäßigen Prüfungsaktivitäten der Innenrevisor*innen sollten auf Grundlage einer vorgelagerten Risikoanalyse stattfinden.

³Die Prüfung durch die Innenrevisor*innen kann sich insbesondere auf folgende Prüffelder beziehen:

- a) das Vorliegen von Risiken in der Geschäftsorganisation (Prüfung des internen Kontrollsystems);
- b) die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf die Sicherung der Vermögenswerte, insbesondere die Führung von Bestands- und Inventarverzeichnissen, die Zuverlässigkeit und Ordnung des Rechnungswesens durch formelle und materielle Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und die Einhaltung des Vermögenszweckes;
- c) das Vorliegen ordnungsgemäßer und korrekter Verwendungsnachweise und Honorarvereinbarungen,;
- d) die Einhaltung gesetzlicher Richtlinien, z.B. bei Ausschreibungen;
- e) die ordnungsgemäße Durchführung verbandsinterner Prozesse;
- f) die Einhaltung des AWO-Governance-Kodex entsprechend der abgegebenen Erklärungen.

⁴Darüber hinaus können Innenrevisor*innen für eine gesonderte Prüfung von Compliance-Sachverhalten oder Wirtschaftlichkeitsanalysen eingesetzt werden.

(2) ¹Innenrevisor*innen sind hauptamtlich tätig.

²Sie sind hinsichtlich der Prüfaufträge ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung bzw. dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden.

³Die Durchführung ihrer Aufträge (u.a. konkretes Prüfungsvorgehen, Bewertung des Prüfungsergebnisses und Berichterstattung) soll unbeeinflusst stattfinden.

⁴§ 612a BGB gilt entsprechend.

(3) ¹Innenrevisor*innen können

- auf Anforderung für untergeordnete Gliederungen tätig werden oder

- zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.

²In diesen Fällen können die Kosten für die Prüfung auf die geprüfte Gliederung übertragen werden.

(4) Sie können zur Erfüllung der Aufsicht bei den untergeordneten Verbandsgliederungen eingesetzt werden.

8.3 Wirtschaftsprüfung

(1) ¹Die Wirtschaftsprüfung wird vorrangig zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlussberichtes gemäß Ziffer 8 Absatz 1c dieses Verbandsstatuts beauftragt.

²Über die verpflichtende jährliche Prüfung der Aufstellung des Jahresabschlusses hinaus muss der Bericht der Wirtschaftsprüfung mindestens alle vier Jahre die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz bzw. entsprechende nachfolgende Regelungen enthalten.

³Daneben können Wirtschaftsprüfer*innen auch Aufgaben der Innenrevision sowie die Unterstützung der Verbandsrevision übernehmen, soweit ein entsprechender Auftrag erteilt worden ist.

⁴Die Verbandsrevision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.

(2) ¹Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächsthöheren Gliederung jährlich vorzulegen.

²Der Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist der nächsthöheren Gliederung immer dann, wenn ein solcher erstellt wurde, mindestens aber alle vier Jahre vorzulegen.

³Ausnahmen hierzu regelt eine Richtlinie des Bundesausschusses.

9 Aufsicht

(1) ¹Die übergeordnete Gliederung ist ihren Mitgliedern gegenüber zur Aufsicht berechtigt.

²Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.

³Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

⁴Die Gliederungen sind jeweils dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach Absätzen 3 a, b, c iii) und d iii) sowie Absätzen 4 und 6 zur Aufsicht berechtigt.

⁵Gegenüber dem Bundesjugendwerk ist der Bundesverband zur Aufsicht berechtigt.

⁶Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen und strukturellen Entscheidungen, die den Werten des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt entgegenstehen oder die die Außenwirkung des Gesamtverbandes beeinflussen könnten (z.B. Erwerb bzw. Gründung einer Einrichtung, Kooperationen mit hoher verbandspolitischer Bedeutung), wird das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt vorab von den Jugendwerksgliederung informiert.

⁷Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt berichtet dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt in diesen Fällen unmittelbar.

⁸Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.

⁹Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.

¹⁰Der Bundesverband und die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können sich in ihrer Satzung selbst eine Aufsichtspflicht auferlegen.

¹¹Wenn sie dies regeln, dann können sie verlangen, dass die jeweils untergeordnete Gliederung sich per Satzung verpflichtet, diese Aufsichtspflicht anzuerkennen.

(2) ¹Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.

²Daneben kann der Bundesverband gemäß Absatz 5 Satz 3 tätig werden.

(3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der übergeordneten Gliederung und des Bundesverbandes bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:

(a) Es bestehen folgende laufende Vorlagepflichten:

- i. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung mitsamt des Berichtes zur Prüfung nach HGrG ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
- ii. Der Jahresprüfbericht der Verbandsrevision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
- iii. Die Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex sind der übergeordneten Gliederung fristgemäß vorzulegen.
- iv. Die zur Anhörung gemäß Buchstabe (c) sowie zur Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung gemäß Buchstabe (d) erforderlichen Unterlagen sind der übergeordneten Gliederung oder dem Bundesverband rechtzeitig vorzulegen.
- v. Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands oder des Präsidiums haben ihre Kontaktdaten in der vom Bundesverband geführten Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung (Ziffer 3 Absatz 5 dieses Verbandsstatuts) zu hinterlegen.

²Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der*die Beaufichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken.

³Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(b) ¹In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:

- i. Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung.
- ii. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines*r Sachwalter*in, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens.
- iii. Prüfung eines Anfangsverdachts und Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer*innen.
- iv. Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.
- v. Bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.

²Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der*die Beaufichtigte beherrschenden Einfluss hat.

(c) ¹In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung und in Fällen von (c) Doppelbuchstabe ii der Bundesverband angehört bzw. gegenüber der übergeordneten Gliederung berichtet werden:

- i. Vor Bestellung des*der Geschäftsführers*in, bzw. des hauptamtlichen Vorstandes und vor Abschluss bzw. Verlängerung seines*ihres Arbeitsvertrages ist die übergeordnete Gliederung anzuhören. Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsführer*innen, bzw. für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes und macht diese den Kreis-, Landes-, bzw. Bezirksverbänden bekannt.
- ii. Soll der*die Geschäftsführer*in bzw. der hauptamtliche Vorstand einer Gliederung der Arbeiterwohlfahrt oder der*die Geschäftsführer*in eines AWO-Unternehmens, an dem die Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt ist, eine Vergütung erhalten, die über den Höchstbetrag der Vergütung, der sich gemäß Ziffer 3.2.2 Buchstabe d) AWO-Governance-Kodex berechnet, hinausgeht, ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages der Bundesverband anzuhören. Die Gliederung hat den Ausnahmefall gemessen am verbandlichen Maßstab schriftlich darzulegen. Erfolgt die Anhörung des Bundesverbandes vor Abschluss des Arbeitsvertrages nicht, ist der Arbeitsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

- iii. Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.
 - iv. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist die übergeordnete Gliederung rechtzeitig und umfassend einzubeziehen.
- (d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:
- i. Über Befreiungen von der Pflicht, eine*n Wirtschaftsprüfer*in nach Ziffer 8.3. heranzuziehen, entscheidet die nächsthöhere Gliederung.
 - ii. Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
 - iii. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächsthöhere Gliederung rechtzeitig anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächsthöheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächsthöhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
 - iv. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.
 - v. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor der Bestellung des*der hauptamtlichen Ortsvereinsgeschäftsführer*in, des*der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer*in, bzw. des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines*ihres Arbeitsvertrages die Einwilligung des Kreisverbandes, bzw. Bezirksverbandes, bzw. Landesverbandes einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen

Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

(e) ¹Zur Herstellung von Transparenz wird ein vereinsinternes Register zur Erfassung von Daten über die Vergütung der Geschäftsführungen oder hauptamtlichen Vorstände der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt (Transparenzdatenbank) geführt.

²Die Transparenzdatenbank wird bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes als registerführende Stelle digital geführt.

³Näheres regelt der Bundesausschuss.

(4) ¹Die Aufsicht umfasst das Recht zur anlassunabhängigen Prüfung.

²Die Aufsicht soll – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im Sinne des Absatz 1 Satz 10 – insbesondere umfassen:

(a) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, Berichte und Unterlagen des*der Beaufsichtigten anzufordern (z.B. Budgets). Diese*r ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.

(b) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume und Einrichtungen des*der Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die digitale wie analoge Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier, digitalen Systemen oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.

(c) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.

(d) Eine jährlich durchzuführende stichprobenartige Überprüfung der in den Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex gemachten Angaben.

(e) Eine Überprüfung, ob die Vorgaben des AWO-Governance-Kodex hinsichtlich der Trennung von Führung und Aufsicht und der Behandlung von Interessenkonflikten durch die der Aufsicht unterliegenden Gliederung eingehalten worden sind.

(5) ¹Die Aufsicht umfasst – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im Sinne des Absatz 1 Satz 10 – die anlassabhängige Prüfung.

²Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gesetzliche oder AWO-interne Vorschriften vor, muss die aufsichtsberechtigte Gliederung unverzüglich ein Prüfverfahren gegen die beaufsichtigte Gliederung einleiten.

³Hat die aufsichtsberechtigte Gliederung innerhalb dieser Zeit kein Aufsichtsverfahren eingeleitet oder hat der Vorstand des Bundesverbandes begründete Zweifel an der Durchführung eines ordnungsgemäßen

Aufsichtsverfahrens der übergeordneten Gliederung, so kann der Bundesverband die Aufsicht übernehmen.

⁴Der Bundesverband kann das Aufsichtsverfahren im eigenen Ermessen an die aufsichtsberechtigte Gliederung abgeben.

(6) ¹Zuständig für die unter Absätzen 3, 4 und 5 genannten Rechte ist der Vorstand bzw. der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium.

²Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.

³Übernimmt der Bundesverband die Aufsicht gemäß Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 5 Satz 3 trägt die eigentlich zur Aufsicht berechnigte Gliederung die Kosten.

⁴Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann außerdem die Verbandsrevisor*innen anregen, eine Prüfung durchzuführen.

(7) Näheres kann der Bundesausschuss in einer Richtlinie regeln.

(8) Die Haftung der aufsichtsberechnigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

10 Vereinsgerichtbarkeit

10.1 Vereinsgerichte

(1) ¹Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Vereinsgerichte.

²Diese werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet.

(2) ¹Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Vereinsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

²Geschäftsstelle des jeweiligen Vereinsgerichts ist die Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung.

(3) Zuständigkeit

(a) Das vereinsgerichtliche Verfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das vereinsgerichtliche Verfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

(b) Das vereinsgerichtliche Verfahren gilt der Sache nach

- bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;
- bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

(c) Das Vereinsgericht entscheidet über:

- Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 dieses Verbandsstatuts.
- Anträge gemäß Ziffer 11 Absatz 7 dieses Verbandsstatuts.
- Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

(4) Die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei den Bezirks- und Landesverbänden und die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei dem Bundesverband werden in der Schiedsordnung geregelt.

10.2 Bildung des Vereinsgerichts

(1) Vereinsgerichte entscheiden in der Besetzung einer*s Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen.

(2) ¹In besonderen Fällen kann die Konferenz der jeweiligen Gliederung bestimmen, dass zwei Kammern (jeweils bestehend aus einer*m Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen) gebildet werden.

²In diesem Fall bestimmt die Konferenz der jeweiligen Gliederung die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern.

(3) ¹Für ein Vereinsgericht bzw. eine Kammer wählt die jeweilige Konferenz eine*n Vorsitzende*n, eine*n Stellvertreter*in der*s Vorsitzenden sowie mindestens ein weiteres Mitglied.

²Unter den Mitgliedern sollen zwei Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein.

³Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁴Die*der Vorsitzende muss, ihre*seine Stellvertreter*innen sollen, über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(4) ¹Die Vereinsgerichte geben sich eine interne Geschäftsordnung.

²Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.

(5) Niemand kann in derselben Sache in mehr als einer Instanz mitentscheiden.

10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts

(1) Die Mitglieder des Vereinsgerichtes können von jedem*r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) ¹Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Vereinsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden.

²Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

(3) Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) ¹Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Vereinsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss.

²Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden.

³Das Vereinsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich.

⁴Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

10.4 Ausschlussfrist

(1) ¹Das Vereinsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden.

²Wahlen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

(2) ¹Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem*der Antragsteller*in auf dessen*deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

²Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

³Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben.

⁴Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen.

⁵Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war.

10.5 Vereinsgerichtsordnung

Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.

11 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, kann bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen

- (a) eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person) erteilen,
- (b) gegenüber dem Mitglied (juristische Person) den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,
- (c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen,
- (d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und,
- (e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

²Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

³Soweit die Verpflichtung zur Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen Gegenstand gesonderter vertraglicher Vereinbarungen zwischen AWO-Gliederungen ist, steht die Möglichkeit des Erlasses von Ordnungsmaßnahmen der Wahrnehmung vertraglicher und gesetzlicher Rechte nicht entgegen.

(2) ¹Das Präsidium des Bundesverbandes kann den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen, wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert.

²Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Leitet dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine ausreichenden Maßnahmen nach Vorgabe des Bundesvorstandes in

Abstimmung mit dem Präsidium des Bundesverbandes ein oder ist der Landes- oder Bezirksverband befangen, so kann der Bundesverband tätig werden.

³Die Befangenheit ist gegenüber dem Landes- oder Bezirksverband schriftlich zu begründen.

(3) ¹Die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem Präsidium des Bundesverbandes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter oder Funktionen, sowie Maßnahmen gemäß Absatz 1 erklären.

²Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Gesamtverband oder einem Teil des Verbandes die Fortsetzung der Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte oder der Wahrnehmung des Amtes oder der Funktion zum maßgeblichen Zeitpunkt jedenfalls vorübergehend nicht zuzumuten ist.

(4) ¹Ergibt eine Prüfung durch die aufsichtsberechnigte Gliederung oder den Bundesverband entsprechend Ziffer 9 Absatz 5 dieses Verbandsstatuts, dass aufgrund von erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder AWO-interne Regelungen gemäß Absatz 1 aufgrund schädigenden Verhaltens von Mitgliedern oder Dritten möglicherweise zivilrechtliche Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche gegen diese bestehen, und nimmt die betroffene Gliederung die Rechtsverfolgung nach Aufforderung des Bundesverbandes innerhalb einer vom Bundesverband gesetzten, angemessenen Frist nicht auf, ist der Bundesverband berechnigt, diese im Namen der betroffenen Gliederung gerichtlich geltend zu machen.

(5) ¹Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der*die Betroffene/betroffene Gliederung anzuhören und es ist ihm*ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

²Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Vereinsgericht erheben.

(6) ¹Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 ist dem*der Betroffenen/betroffenen Gliederung schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

²Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend.

³Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(7) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Vereinsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:

- (a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
- (b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

²Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der*die Antragsgegner*in der entsprechenden Verbandsgliederung angehört.

³Gegenüber juristischen Personen ist die nächsthöhere Gliederung und der Bundesverband antragsberechtigt.

⁴Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 steht dem Antrag nach Absatz 7 nicht entgegen.

(8) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3, 4 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 7 ist der zur Aufsicht berechnete Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

12 Verbandliches Markenrecht

(1) Rechteinhaberschaft und Rechteableitung

¹Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt.

²Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig.

³Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss.

⁴Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

⁵Die Mitgliedsverbände führen den Namen in folgender Weise: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V.

⁶Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V.

⁷Sofern Gliederungen andere Bezeichnungen wählen (z.B. Regionalverband, Unterbezirk) gilt für sie entsprechendes.

(2) Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang

a) ¹AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.

²Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.

b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

c) ¹Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

²Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klient*innen, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

d) Körperschaften mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile im Briefbogen).

e) Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

(3) Nutzungsbedingungen und Nutzungsende

a) Die Nutzung des Namens und der Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt ist an die Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen, insbesondere des AWO-Governance-Kodex, gebunden.

b) ¹Körperschaften müssen, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO in ihrem Logo oder in ihrer Firmierung führen zu können, über Regelungen in ihrem Gesellschaftervertrag sicherstellen, dass das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt für die Gesellschaft anerkannt wird und die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zum AWO-Governance-Kodex gemäß Ziffer 6 Absatz 5 einschließlich der Beschlüsse zur Änderung des AWO-Governance-Kodex verbindlich für die Gesellschaft sind.

²Insbesondere ist im Rahmen der Gesellschafterverträge sicherzustellen, dass die Vorgaben des Verbandsstatuts hinsichtlich

- der Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, insbesondere gemäß Ziffer 6 Absatz 3 Verbandsstatut;
- der Finanzordnung, insbesondere der Gewährleistung der Abführung von Beiträgen gemäß Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 2a Verbandsstatut sowie gemäß den auf deren Grundlage beschlossenen Beitragsordnungen;
- der Revision gemäß Ziffer 8 Verbandsstatut;
- der Aufsicht, insbesondere die Anerkennung der in Ziffer 9 Verbandsstatut vorgesehenen Aufsichtsrechte der AWO-Gliederungen gegenüber den Unternehmen, auf die sie beherrschenden Einfluss hat, sowie die Gewährleistung der damit verbundenen Anhörungs- und Zustimmungsrechte, insbesondere das Anhörungsrecht des Bundesverbandes bei Überschreitung des Höchstbetrages der Vergütung der Geschäftsführung gemäß dem AWO-Governance-Kodex, sowie

- des verbandlichen Markenrechts gemäß Ziffer 12, einschließlich der Vorgaben der Markenrichtlinie

durch die AWO-Gesellschaft eingehalten werden. Gesellschaften, die die maßgeblichen Regelungen des Verbandsstatuts i.S.d. oben genannten Aufzählung sowie den AWO-Governance-Kodex nicht verbindlich anerkennen, sind zur Nutzung des Namens und der Kennzeichen der AWO nicht berechtigt.

³Bei Verlust des Logos und der Namensrechte gelten für die betroffene juristische Person die Regelungen des Statutes der AWO sowie alle weiteren beschlossenen Ordnungen weiterhin.

⁴Eine Wiedervergabe des Logos und der Namensrechte ist nicht ausgeschlossen.

c) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig.

²Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden.

³Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen.

⁴Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(4) Richtlinien

¹Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie.

²Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform / Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.

13 Satzungen der AWO-Gliederungen

(1) Die Satzungen der AWO Gliederungen haben zwingend den allgemeinen vereinsrechtlichen Mindestinhalt einer Satzung sowie die Vorgaben der Abgabenordnung (entsprechend Mustersatzung; Anlage AO) zu enthalten.

(2) Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, deren Inhalt den Vorgaben dieses Statuts entsprechen muss.

(3) Die Satzungen haben darüber hinaus folgende Regelungen zu treffen:

(a) Vermögensanfallsklausel

Die Vermögensanfallsklausel gemäß der Mustersatzung AO muss zugunsten der Gliederung gehen, bei der die Betreffende Mitglied ist.

(b) Regelungen zur Mitgliedschaft

- Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zur Familienmitgliedschaft und zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass alle Mitglieder bei der Delegiertenberechnung berücksichtigt werden.
- ¹Die Regelungen zur Mitgliedschaft natürlicher Personen müssen eine Regelung zur Doppelmitgliedschaft im Jugendwerk dahingehend enthalten, dass Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. ²Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- ¹Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich ist. ²Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(c) Finanz- und Beitragsordnungen

Die Satzung muss einen Verweis auf die Finanzordnung, insbesondere auf Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 2a Verbandsstatut sowie auf die von der Bundeskonferenz auf deren Grundlage verabschiedeten Beitragsordnungen enthalten.

(d) Beteiligungsrechte

- ¹Sofern natürliche Personen Mitglieder im Kreisverband sein können, so müssen die Satzungsregelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz und Ausschuss die Mitglieds- und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sicherstellen. ²Sofern eine Delegiertenkonferenz stattfindet, sind die Direktmitglieder des Kreisverbandes fristgemäß zu einer Versammlung einzuladen, welche Delegierte für die Kreiskonferenz entsprechend des Delegiertenschlüssels wählt.
- ¹Diese können auch – sofern vorhanden – von den rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen gewählt werden. ²Das Verfahren ist in der Satzung der Gliederung, der die Steuerung der Arbeit der themenbezogenen Gruppe obliegt, zu regeln. ³Sofern die Satzung einer Gliederung die Bildung von rechtlich nicht eigenständigen Gruppen vorsieht, ist zu regeln, auf welchem Wege Mitglieder die Bildung einer solchen Gruppe initiieren können.

- In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz sowie Ausschuss müssen die Beteiligungsrechte der korporativen Mitglieder sichergestellt werden.
- In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz, Ausschuss sowie ehrenamtlichem Vorstand und Präsidium müssen die Beteiligungsrechte des Jugendwerkes sichergestellt werden (mindestens einen*eine Vertreter*in des Jugendwerkes).

(e) Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesorgane

Die Satzung muss eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Gliederung sind.

(f) Voraussetzung einer Organfunktion

Die Mitgliedschaft ist als Voraussetzung zur Wahl in Organfunktionen und Delegiertenfunktionen zu verankern.

(g) Fortgeltungsklausel

Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten,

- dass der Vorstand und/oder das Präsidium bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes und/oder Präsidiums im Amt bleibt, wobei die satzungsmäßig vorgesehene Möglichkeit zur Abberufung eines Vorstands hiervon unberührt bleibt;
- dass, sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zu Konferenzen oder Ausschüssen der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, die zuletzt gewählten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neuwahl ihr Amt auch auf der nächsten Delegiertenkonferenz oder Ausschusssitzung wahrnehmen können.
- ordnungsgemäß gewählte Verbandsrevisor*innen und Richter*innen an den jeweiligen Vereinsgerichten über die Dauer ihrer Bestellung hinaus bis zur gültigen Wahl einer*s Nachfolger*in im Amt bleiben.

(h) Delegierte

- Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenzahlen müssen dahingehend ausgestaltet werden, dass die Mitglieder berücksichtigt werden, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag

gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.

- Sofern bei der Delegiertenberechnung Grundmandate vergeben werden sollen, müssen diese zwingend in der Satzung geregelt sein.

(i) Unvereinbarkeiten

¹Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass folgende Unvereinbarkeiten zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion führen:

(aa) Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen,

wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

(bb) Revisor*innenfunktionen,

- wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
- wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
- wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

(cc) Delegiertenfunktionen,

wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

²Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

(j) Interessenkonflikte

¹Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass an Beschlüssen von Organen des Vereins nicht mitwirken darf, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene

Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. ²Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.

(k) Aufsicht

Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Gliederung ein Mindestmaß zur Erfüllung ihres Aufsichtsrechts entsprechend Ziffer 9 Absatz 1 gewährleisten.

(l) Quotenregelungen

Die Satzungen müssen Quotenregelungen zur Förderung der Gleichheit der Geschlechter, insbesondere die Förderung von Frauen,

- für Mitglieder des Vorstandes;
- für Mitglieder des Präsidiums;
- für Delegierte zu Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen

enthalten.

(m) Weitere Regelungen

Die Satzungen müssen Regelungen zur bzw. zum

- Mitgliedschaft;
- Möglichkeit der Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen als Präsenzversammlung und in virtueller Form;
- Finanzordnung;
- Revisionsordnung;
- Schieds-/Vereinsverfahren;
- Ordnungsmaßnahmen;
- verbandlichem Markenrecht und
- Ausschluss der Befreiung von Inschlaggeschäften (§ 181 BGB)

nach den Vorgaben dieses Verbandsstatuts enthalten.

**SEIT 1919.
MIT UNS.
ERFAHRUNG FÜR
DIE ZUKUNFT.**

#WIRMACHENWEITER